

2. Inwieweit ist im Sinne des § 20 Abs. 2 PreßG. oder nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen der strafbar, der nur seinen Namen als Schriftleiter hergibt und sich dabei bewußt ist, daß es zu einem strafbaren Inhalt der Druckschrift kommen werde?

I. Straffenat. Ur. v. 3. November 1931 g. B. I 950/31.

I. Schwurgericht München I.

Aus den Gründen:

Die Annahme des Schwurgerichts, daß die beiden Zeitungsaufsätze eine Beleidigung und ein Vergehen gegen das Republik-schutzgesetz begründeten, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Dagegen fehlt es in einer anderen Richtung an einer ausreichenden Grundlage für die Verurteilung.

Das Schwurgericht hat, unter näherer Begründung, die Haftung des Angeklagten nach § 20 Abs. 2 PreßG. für gegeben erachtet.

Das trifft zunächst insofern nicht zu, als für die im § 20 Abs. 2 aufgestellte bloße Vermutung da kein Raum ist, wo geradezu der Beweis für die Täterschaft — in Alleintäterschaft, in Mittäterschaft oder in einer Teilnahmeform — geführt ist. Einen Sachverhalt dieser Art aber hält das Schwurgericht für dargetan.

Außerdem findet § 20 Abs. 2 auf den Angeklagten deshalb keine Anwendung, weil er auf Grund des festgestellten Sachverhalts über-

haupt nicht der verantwortliche Schriftleiter der Zeitung gewesen ist. Denn wer sich, wie es hier dargetan ist, zum „Schriftleiter“ ausschließlich zu dem Zweck bestellen läßt, damit die strafrechtliche Verantwortung auf sich zu laden (wenn auch in dem Sinne, daß es infolge seiner Abgeordnetenimmunität mit der Verantwortung nicht Ernst werde), wer ferner, mag er auch förmlich die „Schriftleitung übernehmen“, dies doch in dem Sinne tut, sich in Wirklichkeit um die Sache gar nicht zu kümmern, sondern die gesamte Schriftleitung einem anderen zu überlassen — nicht etwa gelegentlich und vorübergehend, sondern ein für allemal —, der ist nicht Schriftleiter. Er wird es nicht einfach dadurch, daß sein Name auf der periodischen Druckschrift als Schriftleiter genannt ist (RGSt. Bd. 27 S. 246, 251, Bd. 58 S. 244). Dann finden auf ihn aber auch nicht die Vorschriften der §§ 20, 21 PreßG. Anwendung, sondern seine Verantwortung für eine strafbare Handlung richtet sich nur nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen.

Im angefochtenen Urteil wird nun die Frage der Verantwortung des Angeklagten in diesem Sinne geprüft, wenn das Urteil dabei auch irrtümlich von der Beweisvermutung des § 20 Abs. 2 ausgeht.

Das Schwurgericht kam auf Grund der Beweiserhebung zu dem Ergebnis, daß der Angeklagte die Veröffentlichung der beiden Aufsätze mit bedingtem Vorsatz, und zwar mittelbar, verursacht hat. Im einzelnen wird hierzu folgendes festgestellt: Vor der „Übernahme der Schriftleitung“ durch den Angeklagten seien reichlich oft Strafverfolgungen gegen die Zeitung eingeleitet worden. Das habe man als störend empfunden. Der Angeklagte habe gewußt, daß künftig „im B. B. auf jeden Fall so weiter geschrieben werde, wie bisher, daß also Verstöße gegen das Republiksschutzgesetz und Beleidigungen von Gesinnungsgegnern auch weiterhin vorkommen würden“, ja daß der Schutz seiner Immunität geradezu benützt werden würde, noch schärfere Aufsätze erscheinen zu lassen. Tatsächlich seien während der Zeit seiner „Schriftleitung“ 44 Strafverfahren anhängig geworden, die sich „in der genannten Richtung bewegt“ hätten.

Ein so unbestimmter bedingter Vorsatz begründet indessen keine strafrechtliche Verantwortlichkeit. Eine mittelbare Täterschaft (oder gegebenenfalls Beihilfe) kann vielmehr nur dann angenommen werden, wenn sich der Handelnde den Erfolg seines Tuns wenigstens

mit einer gewissen Bestimmtheit vorstellt, mag er auch über die näheren Einzelheiten der künftigen Ereignisse nur unklare oder gar keine Vorstellungen haben. Im vorliegenden Fall ist zwar den Darlegungen des Urteils zu entnehmen, daß in dem W. B. vor der Zeit des Angeklagten mehrfach Aufsätze enthalten waren, die zu „Strafverfolgungen“ geführt haben; und ebenso sind während der Zeit des Angeklagten weitere 44 „Strafverfahren in der genannten Richtung“ eingeleitet worden. Die Vorstellung des Angeklagten ging aber nur ganz allgemein dahin: in der Zeitung würden „Gesinnungsgegner beleidigt“, oder es würde „gegen das Republikchutzgesetz verstoßen werden“. Das läßt nach der Art des Tuns im einzelnen sowohl zum einen wie zum andern Punkt weiteste Möglichkeiten offen, sodaß nicht der Angeklagte für alles, was in solcher Weise künftig geschehen würde, verantwortlich gemacht werden kann (RGSt. Bd. 31 S. 211, 217).

Ob der für die Annahme einer Verantwortlichkeit zu fordernde Grad von Bestimmtheit im einzelnen Falle gegeben ist, bedarf jeweils einer sorgfältigen Prüfung. Der Beurteilung dieser Frage mag ein Hinweis auf das Urteil des 4. Straffenats vom 27. Oktober 1927, 14 a S 417/26, dienen, das, auf dem Boden des § 20 PreßG. ergangen, doch ebenso für die Beurteilung der Frage nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen von Bedeutung ist. Hier ist der Schriftleiter einer Tageszeitung, die während einer Abwesenheit des Schriftleiters Aufsätze mit dem Ziele einer Zersetzung der Polizei gebracht hatte, für verantwortlich angesehen worden, weil er damit gerechnet habe, daß während seiner Abwesenheit gerade solche Zersetzungsartikel erscheinen würden, also Aufsätze, die auf das eine bestimmte Ziel des unmittelbar geplanten hochverräterischen Unternehmens gerichtet waren und mit dem einen bestimmten Mittel der Zersetzung arbeiteten.

Da die bisherigen Feststellungen des Urteils in der fraglichen Richtung zum mindesten unzureichend sind, ist die Aufhebung des Urteils geboten.

Für die neue Verhandlung ist darauf hinzuweisen, daß möglicherweise — wenn auch nicht von vornherein, nämlich schon bei der „Übernahme der Schriftleitung“, ein bedingter Vorsatz von ausreichender Bestimmtheit vorlag — doch der Vorsatz nachträglich eine solche größere Bestimmtheit erlangt hat. Nach der großen Zahl von Strafverfahren, die gegen den W. B. eingeleitet worden sind, auch während der

„Schriftleiterzeit“ des Angeklagten, wäre es möglich, daß sich die diesen Verfahren zugrundeliegenden Angriffe inhaltlich nahe mit dem berührten, was den Gegenstand des vorliegenden Strafverfahrens bildet. Es könnte dann sein, daß der Angeklagte, wenn er trotz der Kenntnis des Inhalts solcher Aufsätze weiterhin seinen Namen für die Schriftleitung hergab, eine hinlänglich bestimmte Vorstellung von dem Inhalte dessen gehabt hätte, was dann in den beiden Aufsätzen zur Tat geworden ist.